

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle
vom 14.07.2015 in der Fassung vom 21.06.2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und andere Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gliederung

1. Die Samtgemeinde Lachendorf betreibt Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) und von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten). Die Eltern wirken entsprechend den Richtlinien über die Tätigkeit der Elternbeiräte an der Erziehung und Bildungsarbeit mit.
2. In den Kindertagesstätten sind in der Regel altersgetrennte oder altersübergreifende Gruppen eingerichtet. In den altersgetrennten Gruppen können Kinder anderer Altersstufen entsprechend der geltenden Durchführungsverordnung aufgenommen werden sofern die Betreuung durch das vorhandene Fachpersonal gewährleistet werden kann.
3. Die Gruppen werden von Montag bis Freitag als Halb- oder als Ganztagsgruppen geführt.

§ 2 – Aufnahme- und Abmeldeverfahren

1. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die im Bereich der Samtgemeinde Lachendorf wohnen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der der Wohnung nächstgelegenen Kindertagesstätte.
2. Anträge auf Vormerkung der Aufnahme in die unter § 1 Abs. 2 genannten Gruppen werden in der der Wohnung nächstgelegenen Kindertagesstätte entgegengenommen.
3. Über den Aufnahmeantrag bei einem Mangel an Vormittagsplätzen entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach den gesondert beschlossenen Kriterien zur Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten nach Anhörung der Samtgemeinde Lachendorf. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
4. Gastkinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden.
5. Die Abmeldung eines Kindes hat bis zum 15. eines Monats bei der Leitung der betreffenden Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Ausnahmen sind zulässig.
6. Die Abmeldung eines Kindes aus den Sonderöffnungszeiten kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen.

§ 3 - Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstätte rechtzeitig mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, in der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, so ist die Kindertagesstätte **unverzüglich** zu verständigen. Das betreffende Kind darf die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinung die Kindertagesstätte ohne gesundheitliches Risiko wieder besuchen kann.

§ 4 - Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

1. Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten:

| | | |
|--------------------|------------|-----------------------|
| Vormittagsgruppe | | von 08:00 – 12:00 Uhr |
| Integrative Gruppe | 5 – 6 Std. | von 08:00 – 14:00 Uhr |
| Ganztagsgruppe | | von 08:00 – 16:00 Uhr |

- b) Kinderkrippe:
 Halbtagsgruppe 4 – 6 Std. von 08:00 – 14:00 Uhr
 Ganztagsgruppe 7 – 8 Std. von 08:00 – 16:00 Uhr

c) Sonderöffnungszeiten:

Bei ausreichender Nachfrage werden den Betreuungszeiten vor- oder nachgehende Sonderöffnungszeiten von jeweils einer Stunde eingerichtet.

2. Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien mindestens 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 5 - Benutzungsgebühr

1. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Lachendorf ist für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden. Darüberhinausgehende Zeiten durch Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten sowie Verpflegungskosten sind nicht beitragsfrei. Die Gebühren bzw. Kosten dafür betragen:

a) Sonderöffnungszeit

Für jede weitere Stunde Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 20 € pro Monat erhoben.

Die Betreuung im Rahmen der Sonderöffnungszeit kann auch bei unvorhergesehenem Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Dazu können Wertgutscheine zu 5 € pro Stunde über die Leitung der Kindertagesstätte erworben werden.

b) Mittagessen

Die Kosten für das in den Gruppen zu reichende tägliche Mittagessen sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes je Kind zu erstatten. Bei Nichtzahlung dieser Kosten wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen.

2. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Lachendorf durch Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Betreuungszeit. Sie beträgt monatlich:

| | | |
|--|----------|-------|
| Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten | (4 Std.) | 110 € |
| Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten | (5 Std.) | 135 € |
| Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten | (6 Std.) | 160 € |
| Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten | (7 Std.) | 185 € |
| Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten | (8 Std.) | 210 € |

Für darüberhinausgehende Zeiten durch Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie Verpflegungskosten sind zu entrichten:

a) Sonderöffnungszeit

Für jede weitere Stunde Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 25 € pro Monat erhoben.

Die Betreuung im Rahmen der Sonderöffnungszeit kann auch bei unvorhergesehenem Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Dazu können Wertgutscheine zu 5 € pro Stunde über die Leitung der Kindertagesstätte erworben werden.

b) Mittagessen

Die Kosten für das in den Gruppen zu reichende tägliche Mittagessen sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes je Kind zu erstatten. Bei Nichtzahlung dieser Kosten wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen.

c) Sonstiges

Windeln, Pflegemittel und Ähnliches sind von den Eltern zu stellen.

d) Geschwisterermäßigung

Bei zwei Kindern aus einem Haushalt unter 3 Jahren, die zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lachendorf betreut werden, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf 50 %.

Für das dritte Kind eines Haushaltes unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lachendorf betreut wird, wird keine Gebühr erhoben.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für die Sonderöffnungszeiten.

3. Zahlungspflicht

Die Gebühren sind bis zum 15. eines Monats zu entrichten. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr wird auf ein Kindergartenjahr festgesetzt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Veränderungen dieses Zeitraumes aufgrund der Ferientermine sind möglich.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Bei Ausscheiden aus der Kindertagesstätte vor dem 15. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.

Die Gebühren werden so lange erhoben, bis das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Kinder ab 3 Jahre werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei gestellt.

Eine aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz) notwendige vorübergehende Schließung für die Dauer von höchstens 3 Wochen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

4. Abgaberechtlich einheitlich Einrichtungsform

Alle Kindertagesstätten werden finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst bzw. aufgefasst.

§ 6 - Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten wegen der Sommerferien oder zwischen Weihnachten und Neujahr, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen (Urlaub, Dienstbesprechung o.ä.), haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

§ 7 - Besuchsregelung

1. Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies der Leitung mitzuteilen.
2. Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt.
3. Sind die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für 2 Monate nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
4. Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für den Verlust von Sachen haftet die Kindertagesstätte nicht.

§ 8 - Schlussvorschriften - Inkrafttreten

1. Bei jedem Aufnahmeantrag ist den Eltern eine Benutzungs- und Gebührensatzung auszuhändigen.
2. Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Lachendorf, den 14.07.2015

Samtgemeinde Lachendorf

Warncke
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung vom 14.07.2015 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Celle
vom 16.07.2015 Nr. 30 Seite 301
in Kraft: 01.09.2015**

**1. Änderung vom 21.06.2018 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Celle
vom 26.06.2018 Nr. 37 Seite 258
in Kraft: 01.08.2018**